



## Inhalt, Nr. 44/2023

- Regelsatzfestsetzungsverordnung
- Vollzug der Baugesetze
- Allgemeinverfügung des Landkreises München
- Bekanntmachung des Zweckverbandes München-Südost
- Bekanntmachung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München
- Bekanntmachung des Würmtal-Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
- Bekanntmachung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim
- Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

## Regelsatzfestsetzungsverordnung

**Nr. 2341 / Verordnung des Landkreises München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 11.12.2023**

Der Landkreis München erlässt aufgrund von § 98 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008 (GVBl. S. 912, ber. S. 982), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2020 (GVBl. S. 12), sowie § 3 Absatz 2 und § 29 Absatz 3 des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162), folgende Verordnung:

## § 1

Die regionalen Regelsätze werden ab dem 1. Januar 2024 für das Dritte Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) auf die nachfolgend genannten Beträge festgesetzt:

- Regelbedarfsstufe 1** mtl. 579 € für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.
- Regelbedarfsstufe 2** mtl. 521 € für jede erwachsene Person, wenn sie
  - in einer Wohnung nach § 42 a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder
  - nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42 a Absatz 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen wird.
- Regelbedarfsstufe 3** mtl. 464 € für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27 b SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung).
- Regelbedarfsstufe 4** mtl. 485 € für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Regelbedarfsstufe 5** mtl. 401 € für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- Regelbedarfsstufe 6** mtl. 367 € für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 12.12.2022 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 44/2022) außer Kraft.

Christoph Göbel  
Landrat

## Vollzug der Baugesetze

**Nr. 2342 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung - BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1)****Baugenehmigung vom 07.12.2023**

**Vorhaben:** Befristete Errichtung einer Freischankfläche mit 24 Gastplätzen zum Ausgleich der Gastplätze, die auf der bestehenden Freischankfläche, die aufgrund der Infektionsschutzrechtlich einzuhaltenden Abstände vorübergehend nicht genutzt werden können

**Grundstück:** Gemarkung Unterschleißheim Fl. Nr. 1718/1

**Bauort:** 85716 Unterschleißheim, Bezirksstraße 5A

- Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 07.12.2023, Nr. 4.1-0473/20/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Befristete Errichtung einer Freischankfläche mit 24 Gastplätzen zum Ausgleich der Gastplätze, die auf der bestehenden Freischankfläche, die aufgrund der Infektionsschutzrechtlich einzuhaltenden Abstände vorübergehend nicht genutzt werden können“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterschleißheim Fl.Nr. 1718/1 in 85716 Unterschleißheim, Bezirksstraße 5A erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen und Befreiungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nr. 1431, 1432, 1717, 1718, 1718/2 Gemarkung Unterschleißheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

5. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz der fehlenden Unterschrift und damit ohne Zustimmung der Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr.1431, 1432, 1717, 1718, 1718/2 Gemarkung

Unterschleißheim zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

*Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:*

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Unterschleißheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Allgemeinverfügung des Landkreises München****Nr. 2343 / Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises München über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 10.12.2023 als Höchsttarif****Hintergrund**

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen, das zum 01. August 2020 im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende eingeführte 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket ab dem 01.08.2023 als Höchsttarif fortzuführen. Ausgangspunkt der Überlegung für dieses neue Angebot war den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Zum 10.12.2023 treten der Landkreis Miesbach, der Landkreis Rosenheim, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit dem südlichen Landkreisteil dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund bei, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 10.12.2023 in diesen Landkreisen und Landkreisteil sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wird zum 10.12.2023 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstfeldbruck, Miesbach, München, Rosenheim und Starnberg stellen weiterhin eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif wie bisher sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007<sup>1</sup> in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV GmbH am 12. Mai 2020 beschlossen und am 16. September 2022 sowie am 23. November 2023 fortgeschrieben wurde.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis München zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 19.12.2022 die nachstehende Allgemeinverfügung, durch die die Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes eingeführt wird:

**Allgemeinverfügung:**

- Das 365-Euro-Ticket MVV gemäß **Anlage 1** wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG zum 10. Dezember 2023 als Höchsttarif für alle Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV in **Anlage 1** (im Folgenden Auszubildende genannt) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Auszubildenden im MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises München in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises München umfasst sein geographi-

sches Gebiet sowie die Linienabschnitte außerhalb seines Gebiets, für die dem Landkreis München durch Zweckvereinbarung von Nachbaraufgabenträgern die Zuständigkeit übertragen wurde, nicht jedoch die Linienabschnitte auf seinem Gebiet, für die der Landkreis München die Zuständigkeit durch Zweckvereinbarung auf benachbarte Aufgabenträger übertragen hat.

2. Verkehrsunternehmen, die im geografischen Geltungsgebiet des MVV-Gemeinschaftstarifs Verkehrsleistungen im ÖPNV erbringen und den Höchsttarif anwenden, haben ab dem 1. Januar 2024 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif erwachsen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**). Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.

3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 2**).

4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Rosenheim, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstfeldbruck, Miesbach, München, Rosenheim und Starnberg) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziffer 2 aller Allgemeinverfügungen einen Gesamtausgleichsbetrag zur Verfügung, der entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) fortgeschrieben wird und in Abhängigkeit von etwaigen Verbundraumerweiterungen steht; Details sind der **Anlage 2** zu entnehmen. Die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Rosenheim, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstfeldbruck, Miesbach, München, Rosenheim und Starnberg stellen hiervon insgesamt einen anteiligen Finanzierungsbetrag in Höhe von einem Drittel an der Gesamtfinanzierung (Fortschreibung entsprechend **Anlage 2**) zur Verfügung. Die Verteilung dieses Betrages auf die Landeshauptstadt München und die Landkreise erfolgt nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**). Der Landkreis München geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile im MVV aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Landkreis München gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (beispielsweise eine Anpassung der Allgemeinverfügung oder des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann. Gleiches gilt entsprechend bei einer Verbundraumerweiterung des MVV während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung. In diesem Fall wird der Landkreis München gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV darauf hinwirken, dass auch neu hinzutretende Aufgabenträger eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen und dass die „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ fortgeschrieben wird.

5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichsleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richten sich nach der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**).

6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises München bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 10. Dezember 2023 in Kraft.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Juli 2025 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Landkreis München wird gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV bis zum 31. Dezember 2024 über eine Nachfolgeregelung dieser Allgemeinverfügung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 31. Juli 2025 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.

8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:

**Anlage 1:** Die jeweils gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV (abrufbar unter [www.mvv-muenchen.de/tarif](http://www.mvv-muenchen.de/tarif))

**Anlage 2:** Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV Fortschreibungen und Änderungen an der Anlage 2 werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben (abrufbar unter [www.landkreis-muenchen.de/themen/mobilitaet/365-euro-ticket](http://www.landkreis-muenchen.de/themen/mobilitaet/365-euro-ticket)).

**Gründe:**

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstfeldbruck, Miesbach, München, Rosenheim und Starnberg haben der Einführung und Fortführung des 365-Euro-Ticket MVV zugestimmt. Da die Umsetzung dieses neuen Angebotes nach den Prognosen der MVV GmbH, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 37,25 Millionen Euro pro Jahr (Fortschreibung entsprechend **Anlage 2**) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landes-

hauptstadt, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstfeldbruck, Miesbach, München, Rosenheim und Starnberg beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür ab dem 10. Dezember 2023 einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von 37,25 Millionen Euro pro Jahr zu gewähren, der Betrag von 37,25 Millionen Euro wird entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) fortgeschrieben. Die Höhe des jeweils aktuellen Gesamtausgleichsbetrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Finanzierungsrichtlinie.

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt der Landkreis München in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß Art. 8a Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif für alle Auszubildenden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung geht über die in § 45a PBefG enthaltene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung hinaus und im Rahmen des Ausgleichsverfahrens wird eine Doppelfinanzierung aufgrund Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG und nach dieser Allgemeinverfügung vermieden.

Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München

*Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung*

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

**Bekanntmachung des Zweckverbandes München-Südost****Nr. 2344 / Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes München-Südost (BGS/EWS)**

Der Zweckverband München-Südost erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung****§ 1****Beitragserhebung**

Der Zweckverband München-Südost erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Verbandsgemeinden entsprechend der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung einen Beitrag.

**§ 2****Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebauete, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3****Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4****Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(Fortsetzung nächste Seite)



**(Fortsetzung)**

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 5 Abs. 7 KAG), im Fall des Absatzes 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

#### § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen des Gebäudes in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Aufgrund der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit bei mehr oder weniger ausgeprägter Dachneigung, wird bei der Berechnung der Beitragsgeschossfläche wie folgt verfahren:

Flächen

- bis zu einer lichten Höhe von 1 m rechnen überhaupt nicht,
- zwischen einer lichten Höhe von 1 m bis 2 m werden zu 50 % angerechnet und
- Flächen ab 2 m lichter Höhe rechnen voll.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserabfuhr auslösen oder die an die Schmutzwasserabfuhr nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserabfuhr angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Für nichtüberdachte Schwimmbäder wird die Wasseroberfläche als Geschossfläche zum Beitrag herangezogen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 5, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 vom Hundert der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn das Gebäude ist tatsächlich an die Schmutzwasserabfuhr angeschlossen.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

#### § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 13,85 €.

Der Beitrag beträgt pro m<sup>2</sup> Wasseroberfläche 13,85 €.

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 8 Erstattung des Aufwands für die Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Kostenerstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht (Art. 9 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG), im Fall des Absatzes 2 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

#### § 9 Gebühren- und Auslagenerhebung

(1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

(2) Die dem Zweckverband für die Überwachung der gewerblichen Einleitungen und für die Entnahme und Untersuchung gewerblicher, industrieller oder ähnlicher nichthäuslicher Abwässer von der Landeshauptstadt München in Rechnung gestellten Kosten werden erhoben.

(3) Als Auslagen werden auch die anderen Behörden und Stellen aufgrund ihrer Beteiligung an einer Amtshandlung zustehenden Beträge erhoben.

#### § 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grund-

stücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,86 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Ein Abzug für auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06 mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

#### § 11 Gebühreuzuschläge

(1) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Einleitungsgebühr (§ 10 Abs. 1) ein Zuschlag erhoben.

(2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist,

- dass das anfallende Schmutzwasser einen BSB<sub>5</sub> von über 500 mg/l oder einen Kjeldahl-Stickstoff (TKN) von über 85 mg/l aufweist und
- dass die jährliche Menge an stärker verschmutztem Schmutzwasser mindestens 3.000 m<sup>3</sup> beträgt.

BSB<sub>5</sub> ist der biochemische Sauerstoffbedarf in fünf Tagen. Kjeldahl-Stickstoff ist die Massenkonzentration an organisch gebundenem Stickstoff und Ammoniumstickstoff.

(3) Der Zuschlag (Z) in €/m<sup>3</sup> errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = 2,86 \text{ €/m}^3 \times \left[ 0,64 \times \left[ \frac{\text{gemessener BSB}_5 - 500}{500} \right] + 0,36 \times \left[ \frac{\text{gemessener Kjeldahlstickstoff} - 85}{85} \right] \right] \times V$$

Dabei ergibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,588. Negative Summanden im Klammerausdruck der Formel werden bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

(4) Der Berechnung werden die Konzentrationen an BSB<sub>5</sub> und Kjeldahl-Stickstoff zugrunde gelegt, die vom Zweckverband oder einem beauftragten Dritten auf Kosten des Gebührenschuldners aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben aus stärker verschmutzten Teilströmen (z. B. im Ablauf einer Vorbehandlungsanlage) über den Produktionszeitraum von einer Woche ermittelt wurde.

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird an derselben Messstelle während des Messprogramms auch Schmutzwasser von auf dem Grundstück wohnenden Personen eingeleitet, so wird es von der gemessenen Schmutzwasserfracht und -menge abgezogen, wenn das häusliche Abwasser 10 % der Fracht oder der Menge des nicht häuslichen Schmutzwassers übersteigt; es werden in diesem Fall pro Bewohner abgezogen: 60 g BSB<sub>5</sub>, 12 g Kjeldahl-Stickstoff und 135 l pro Tag.

(5) Es wird aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die so gemessenen Konzentrationen an BSB<sub>5</sub> und Kjeldahl-Stickstoff über einen Zeitraum von drei Jahren gleichbleiben. Bei mehreren Messstellen wird darüber hinaus aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die Konzentrationen an BSB<sub>5</sub> und Kjeldahl-Stickstoff an den einzelnen Messstellen und die proportionale Verteilung der Gesamteinleitungsmenge auf diese Messstellen drei Jahre lang gleichbleiben.

(6) Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes in regelmäßigen Zeitabschnitten und hat dies auf die eingeleitete Schmutzbelastung einen Einfluss von mehr als 10 %, so können die Einleitungsverhältnisse der niedrigeren Produktionsstufen bei der Berechnung des Gebühreuzuschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher anzeigt und die bis zur Änderung des Produktionsniveaus eingeleitete Schmutzwassermenge zweifelsfrei nachweist.

(7) Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung in der Produktion die Konzentrationen an BSB<sub>5</sub> oder Kjeldahl-Stickstoff im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Messstellen geändert hat, so führt der Zweckverband oder ein beauftragter Dritter vor Ablauf dieser drei Jahre auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners ein erneutes, sich auf die Produktion einer Woche erstreckendes Messprogramm des Schmutzwassers durch. Die auf diese Weise gewonnenen Untersuchungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

(8) Eine Veranlagung zum Starkverschmutzerzuschlag wird nicht durchgeführt, wenn der aufgrund von Probemessungen zu erwartende Starkverschmutzerzuschlag während drei Kalenderjahren die Kosten der Messung und Analyse, die zur Veranlagung des Starkverschmutzerzuschlages durchgeführt werden müssen (Abs. 4), nicht übersteigt.

#### § 12

##### Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Auslagenschuld entsteht in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 mit dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Zweckverband bekanntgegeben worden ist.

#### § 13

##### Gebühren- und Auslagenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Eine Aufteilung der Gebühren auf die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer erfolgt nicht. Die Gebührenforderung wird in diesem Fall in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem durch die Eigentümergemeinschaft zu bestimmenden Wohnungseigentumsverwalter zugestellt. Wird ein Verwalter nicht bestimmt bzw. nicht genannt, ist der Zweckverband berechtigt, einen der gesamtschuldnerisch haftenden Wohnungs- oder Teileigentümer als Gebührenschuldner zu bestimmen und heranzuziehen.

(5) Einleitungsgebühren können mit Dritten (z. B. Mieter) abgerechnet werden, wenn

- der Gebührenschuldner eine Zustellvollmacht und
- der Dritte eine Abbuchungsermächtigung

erteilen. Der Gebührenschuldner i. S. Abs. 1 wird dadurch jedoch nicht aus seiner persönlichen Schuldnerhaftung entbunden. Insbesondere die bei einem Zahlungsverzug entstehenden rechtlichen Konsequenzen gehen somit in jedem Fall zu Lasten des Gebührenschuldners.

(6) Auslagenschuldner für die Überwachung ist, wer für die Einleitung der nichthäuslichen Abwässer verantwortlich ist.

(7) Auslagenschuldner für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben ist derjenige, der für die besondere, die Überprüfung auslösende Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist. Bei Entnahme von Abwasserproben an der Übergabestelle vom Grundstück zum Straßenkanal ist auch der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner.

(8) Die Gebührenschuld gemäß § 9 ff. ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG), im Fall des Absatzes 4 Satz 1 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

#### § 14

##### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind jeweils drei Vorauszahlungsraten in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Gesamteinleitungsmenge fest.

(3) Die Vorauszahlungsraten werden zu den jeweils im Gebührenbescheid festgesetzten Terminen fällig. Veranlagungszeitraum ist dabei der Abrechnungszeitraum des Wasserversorgers.

(4) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Auslagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 15

##### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

#### § 16

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft spätestens jedoch einen Tag nach ihrer Bekanntmachung.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.04.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.03.2015 außer Kraft.

Zweckverband München-Südost  
Ottobrunn, 14.12.2023  
Klostermeier  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München

**Nr. 2345 / Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München und sonstiger ehrenamtlich tätige Bürger**

Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt 1

#### Entschädigung für Zweckverbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 1 Sitzungsentschädigung

§ 2 Verdienstausfallentschädigung

§ 3 Fahrtkostenersatz

§ 4 Pauschalentschädigung

§ 5 Besondere Entschädigungen

### Abschnitt 2

#### Entschädigung der Zweckverbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 6 Entschädigung für Sitzungen

§ 7 Entschädigung für Dienstreisen

### Abschnitt 3

§ 8 Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

§ 9 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Bürger

### Abschnitt 4

§ 10 Zahlungsweise

§ 11 Inkrafttreten

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München folgende Satzung:

### Abschnitt 1

#### Entschädigung für Zweckverbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises und der Landeshauptstadt München

#### § 1

##### Sitzungsentschädigung

Gekorene Zweckverbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, eines Ausschusses, eines Beirats oder einer Kommission, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 45,00 €. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

#### § 2

##### Verdienstausfallentschädigung

(1) Angestellten und Arbeitern wird der Verdienstausfall ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entsteht. Die Höhe des Verdienstausfalles ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstausfalls pro Stunde geschehen. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 sind anzuwenden.

(2) Selbständig tätige Verbandsräte erhalten eine Pauschalentschädigung von 50,00 Euro für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit aufgrund der Teilnahme an Sitzungen entstanden ist.

(3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 26,00 € je Stunde Sitzungsdauer. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

#### § 3

##### Fahrtkostenersatz

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 werden Fahrauslagen für Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurück erstattet. Dafür ist das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) anzuwenden. Das Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird anerkannt (Art. 6 Abs. 1 BayRKG).

#### § 4

##### Pauschalentschädigung

An Stelle der Entschädigung nach §§ 1 bis 3 erhält

a) der/die Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung von 186,00€

b) der/die Erste Stellvertreter/in der/des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 95,00 €

c) der/die Zweite Stellvertreter/in und der/die weitere Stellvertreter/in der/des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 63,00 €.

#### § 5

##### Besondere Entschädigungen

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Zweckverbandsorgane, soweit nicht in § 4 etwas anderes bestimmt ist.

### Abschnitt 2

#### Entschädigung für Zweckverbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises und der Landeshauptstadt München

#### § 6

##### Entschädigung für Sitzungen

Für Sitzungen gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

#### § 7

(Fortsetzung nächste Seite)





(Fortsetzung)

## Entschädigung für Dienstreisen

Für Dienstreisen werden anstelle der Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 Tage- und Übernachtungsgelder der Reisekostenstufe B wie sowie Fahrkosten aufgrund der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag der/des Verbandsvorsitzenden vorliegt.

### Abschnitt 3

#### Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

##### § 8

#### Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien

(1) Für Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, sind die §§ 1 bis 3, 6 und 7 anzuwenden, soweit nicht Absatz 2 gilt.

(2) Mitglieder, die einem Ausschuss, einen Beirat oder einer Kommission aufgrund ihrer Amtsfunktion im öffentlichen Dienst angehören, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder der Reisekostenstufe B sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 13 nach den Bestimmungen des bayerischen Reisekostengesetzes.

##### § 9

#### Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene Sachverständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben im öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Verbandsvorsitzende.

### Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

##### § 10

#### Zahlungsweise

Entschädigungen nach dieser Satzung sind nach Ablauf des Quartals im Nachhinein zu zahlen.

##### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Mai 2020 außer Kraft.

München, den 07. Dezember 2023

Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen  
im Südosten des Landkreises München  
Christoph Göbel  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Würmtal-Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

### Nr. 2346 / Satzung zur Änderung

1. der Wasserabgabesatzung (WAS) vom 15.12.2020
2. der Entwässerungssatzung (EWS) vom 15.12.2020

### des Würmtal-Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Aufgrund der Art. 23, 24 und 88 der Gemeindeordnung (GO), des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), des Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie der Art. 2, 5, 8 und 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) erlässt der Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung folgende Satzung:

##### § 1

Die Wasserabgabesatzung (WAS) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Satz 2 (Anschluss- und Benutzungsrecht): Die Wörter „in begründeten Einzelfällen“ werden ersatzlos gestrichen.
2. § 14 Abs. 1 Satz 1 (Abnehmerpflichten, Haftung) erhält folgende Fassung:

1Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechsel der Wasserzähler, zur Einstellung der Wasserlieferung, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen, zur beitragsrechtlichen Beurteilung von Geschossflächen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Verband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

3. § 16 Abs. 3 Satz 2 (Art und Umfang der Versorgung): nach dem Wort „Betriebsstörungen,“ werden die Worte „bestehenden oder drohenden“ eingefügt.

4. § 20a (Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler) wird ersatzlos gestrichen.

##### § 2

Die Entwässerungssatzung (EWS) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) 1Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

a) Am Ablauf von Abwasserbehandlungsanlagen und an den Übergabestellen vom Grundstück zum Straßenkanal:

Parameter	Grenzwert
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), angegeben als Chlorid	1 mg/l
SPE-AOX in stark salzhaltigen Wässern nach Festphasenanreicherung	1 mg/l
Ammonium	200 mg/l
Antimon	0,5 mg/l
Arsen	0,5 mg/l
Blei	1 mg/l
Summe der aromatischen Kohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole)	1 mg/l
Cadmium	0,5 mg/l
Chlor, freies	0,5 mg/l
Chrom	1 mg/l
Chrom (VI)	0,2 mg/l
Cobalt	2 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (nach dem Abtrennungsverfahren)	1 mg/l
Fluorid	50 mg/l
Kohlenwasserstoffe, insbesondere Mineralöle	20 mg/l
Kupfer	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe - LHKW-Summe aus allen mit der Methode DIN 38407 F43: 2014-10 messbaren, leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen - berechnet als Chlor	0,5 mg/l
Nickel	1 mg/l
Nitrit	20 mg/l
Phenol-Index	5 mg/l
pH-Wert	6 bis 10
Phosphor, gesamt	50 mg/l
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,05 mg/l
Quecksilber	0,05 mg/l
Silber	1 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l
Zink	5 mg/l
Zinn	5 mg/l

b) Am Ablauf von Anlagen zur Feststoffabscheidung:

Absetzbare Stoffe (nach 30 min Absetzdauer)		
- bei Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN-EN 858 und Fettabscheidern nach DIN-EN 1825	10	ml/l
- bei anderen Anlagen	1	ml/l

c) An der Übergabestelle vom Grundstück zum Straßenkanal:

Sulfat	600	mg/l
Temperatur	35	°C

2Mit Ausnahme der Grenzwerte für pH Wert und Temperatur gilt ein aufgrund dieser Satzung bestimmter Grenzwert auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf Abwasseruntersuchungen des Verbandes in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Untersuchungsergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. 3Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

##### § 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

82152 Planegg, den 12. Dezember 2023

Würmtal-Zweckverband  
Rudolph Haux  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim

### Nr. 2347 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim nachfolgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt und schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	7.343.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von	7.343.500 € 0 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	6.271.900 € 6.271.900 € 0 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	8.740.200 € 8.565.000 € 175.200 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 175.200 € 0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	0 €

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Von den Verbandsmitgliedern werden zur Deckung des nicht gedeckten Bedarfs für das Haushaltsjahr 2024 Umlagen erhoben:

- 4.1 Umlage für die laufende Bewirtschaftung

Der nach Abzug der sonstigen Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung des laufenden Sachaufwandes wird festgesetzt und nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung vom Landkreis München und teilweise den Verbandsgemeinden getragen:

4.1.1 Landkreis München	5.311.000,- €
4.1.2 Gemeinde Oberschleißheim	68.900,- €
4.1.3 Stadt Unterschleißheim	297.200,- €
4.2 Investitionsumlage	
4.2.1 Landkreis München	8.565.000,- €
4.2.2 Gemeinde Oberschleißheim	0,- €
4.2.3 Stadt Unterschleißheim	0,- €
4.3 Finanzierungsumlage	
4.3.1 Zinsen Gemeinde Oberschleißheim	175.800,- €
4.3.2 Ordentliche Tilgung Oberschleißheim	175.200,- €

- 4.4 Zusammenfassung

Die Gesamtumlage wird auf 14.593.100 € festgesetzt und wird wie folgt auf die Verbandsmitglieder verteilt:

Landkreis München	13.876.000,- €
Gemeinde Oberschleißheim	419.900,- €
Stadt Unterschleißheim	297.200,- €

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,- € festgesetzt.

##### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Unterschleißheim, den 29.11.2023  
ZWECKVERBAND STAATLICHE WEITERFÜHRENDE  
SCHULEN IN UNTERSCHLEISSHEIM  
Christoph Böck  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

### Nr. 2348 / Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das von der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg ausgestellte Sparkassenbuch

<b>Kontonummer</b>	<b>Kontoinhaber</b>
<b>3414226930</b>	<b>Eva Maria Richter</b>

wird für kraftlos erklärt. Auf das erlassene Aufgebot wurden innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht.

Christoph Göbel

Landrat

Christoph Göbel  
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de